

## 1 Beförderung von ungereinigt leeren, teilweise gefüllten oder vollen Baustellentanks

Baustellentanks sind Behälter für Treibstoffe, welche temporär zur Betankung von Maschinen verwendet werden. In Baustellentanks darf ausschliesslich Dieseldieselkraftstoff, UN 1202 befördert werden. Die Beförderung von Dieseldieselkraftstoff unterliegt den Vorschriften von ADR / SDR (Transport gefährlicher Güter auf der Strasse).

Baustellentanks gelten als Tanks und unterliegen bestimmten Vorschriften des ADR wie Kennzeichnung, Bezeichnung, Beförderungsvorschriften, Dokumentation, etc. Je nach Grösse können sie von Ausnahmen nach SDR Anhang 1 profitieren. Baustellentanks können nur innerhalb der Schweiz als solche befördert werden.

Die Vorschriften über Bau und Zulassung von Baustellentanks sind in ADR, Kapitel 6.8 und in Ergänzung dazu in SDR Anhang 1, Abschnitt 1.6.14 und Kapitel 6.14 beschrieben. Baustellentanks unterliegen periodischen Prüfungen und müssen alle fünf Jahre geprüft werden.

Das Nutzvolumen eines Baustellentanks beträgt höchstens 95% des Fassungsraums und muss dauerhaft auf dem Baustellentank markiert werden, SDR Anhang 1, Abschnitt 4.8.2. Daneben sind sie mit einem Schutzkragen oder einem anderen gleichwertigen Schutz zu versehen, SDR Anhang 1, Absatz 6.14.1.2.2.

### 1.1 Baustellentanks bis max. 1210 Liter Fassungsraum

Maximal 1150 Liter Diesel (95% von 1210 L) dürfen nach SDR, Anhang 1, Unterabschnitt 1.6.14.4 erleichtert, d.h. ohne Anwendung aller Vorschriften befördert werden.

- o Vorschriften, die auch innerhalb dieser Freigrenze eingehalten werden müssen:
  - o Geprüfte und zugelassene Baustellentanks sind gefordert.
  - o Die Tanks sind mit Gefahrzettel Nr. 3 (Flamme) und dem Symbol „Fisch/Baum“ für umweltgefährdende Stoffe, auf allen vier Seiten (mind. Grösse 10 x 10 cm) zu kennzeichnen



- o Die Tanks sind längsseitig mit orangen Tafeln „30 / 1202“ oder entsprechenden Klebfolien zu kennzeichnen.
- o Ein 2-kg Pulver Feuerlöscher muss mitgeführt werden.
- o Ein Beförderungspapier mit speziellem Eintrag der auf die Freistellung hinweist, muss den Transport begleiten.
- o Die Mitarbeiter müssen eine (interne) Schulung über Gefahren und Umgang erhalten.
- o Die wichtigsten Bestimmungen von denen diese „kleinen“ Baustellentanks freigestellt sind:
  - o Das Fahrzeug muss nicht mit einer orangen Tafel gekennzeichnet werden (ADR 5.3).
  - o Die Schriftlichen Weisungen (ADR 5.4.3) müssen nicht mitgeführt werden.
  - o Der Fahrer braucht keine spez. Ausbildung (ADR-Ausweis, ADR 8.2.1).
  - o Die „sonstige Ausrüstung“ muss nicht mitgeführt werden (ADR 8.1.5).
  - o Das Fahrzeug braucht keine spezielle ADR/SDR Zulassung und keine erhöhte Haftpflichtversicherung.

## 1.2 Baustellentanks grösser als 3000 Liter Fassungsraum

Werden Baustellentanks mit einem Fassungsraum von mehr als 3000 L befördert, müssen alle Gefahrgutvorschriften zwingend eingehalten werden. Dazu gehören beispielsweise:

- o Die Kennzeichnung des Fahrzeugs mit orangen Tafeln (vorne und hinten an der Beförderungseinheit).
- o Kennzeichnung des Tanks mit orangen Tafeln „30 / 1202“ längsseitig und Grosszetteln Flamme und Fisch/Baum (Placards, Grösse 25 x 25 cm) auf allen vier Seiten.
- o Das Fahrzeug muss entsprechend geprüft sein und eine Zulassung (Fahrzeug für die Beförderung von Tanks, AT oder FL) erhalten, sowie die erhöhte Haftpflichtversicherung ist gefordert.
- o Ein Beförderungspapier sowie die schriftlichen Weisungen sind immer mitzuführen.
- o Der Fahrzeugführer muss eine Schulung absolvieren und eine Prüfung bestehen (inkl. Tankaufbaukurs) um die entsprechende Bescheinigung zu erhalten.
- o Alle speziellen Ausrüstungsgegenstände gemäss Schriftlichen Weisungen (Warnzeichen, Feuerlöscher, Unterlegekeil, Schutzbrille, Handschuhe, Augenspülflüssigkeit, etc.) müssen mitgeführt werden.
- o Wenn der Baustellentank unter einer Blache oder in einem gedeckten Fahrzeug befördert wird, müssen aussen am Fahrzeug die Grosszettel (seitlich und hinten) und die orange Tafel mit Gefahren und UN-Nummer (seitlich) wiederholt werden.
- o Die Beförderungen unterstehen der GGBV, es muss ein Gefahrgutbeauftragter ernannt werden

## 1.3 Baustellentanks grösser als 1210 Liter bis 3000 Liter Fassungsraum

Es existiert eine Zwischenstufe in der gewisse Vorschriften nicht zum Tragen kommen:

- o Die meisten Vorschriften gelten wie bei Baustellentanks > 3000 Liter
- o Gemäss ADR 5.3.1.7.3 dürfen diese Baustellentanks mit Gefahrzetteln gekennzeichnet werden (Grösse 10 x 10 cm).
- o Gemäss ADR 9.1.1.2 braucht das Fahrzeug noch keine spezielle Zulassung als Trägerfahrzeug für einen Tank.

## 1.4 Leere, ungereinigte Baustellentanks

Für ungereinigte, leere Baustellentanks gelten dieselben Vorschriften wie für gefüllte.

Für alle Baustellentanks jeglicher Grösse, egal ob gefüllt oder ungereinigt leer gelten immer die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die Vorschriften über die korrekte Ladungssicherung sowie die Tunnelvorschriften, die besagen, dass Baustellentanks nicht durch beschränkte Tunnels befördert werden dürfen.